Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3049

- ENTWURF - DBIB Positionspapier zu Gentechnik in Honig und anderen Bienenprodukten

Als Berufs- und Erwerbsimker sind wir stolz auf die gesunden und natürlichen Produkte, die wir unseren Kunden anbieten können. Die Präsenz von Gentechnik in unseren Produkten ist ein Problem - nicht wegen dem, was Imker denken, sondern dem, was unsere Kunden denken.

Nach eigenen Angaben hat die Gentechnik-Industrie die europäischen Verbraucher nicht vom Nutzen ihrer Produkte überzeugen können - gleichzeitig bestehen weiterhin Zweifel an ihrer Sicherheit. Dadurch stellt das Vorhandensein von Gentechnik in Honig und anderen Bienenprodukten ein Problem für unsere Branche dar, das mit jedem Genkonstrukt weiter wächst, das zum Anbau zugelassen wird.

Dies gilt vor allem für die ständing wachsende Zahl von Industriepflanzen und Pharma-Crops, bei denen es noch schwieriger ist, dem Verbraucher zu vermitteln, dass eine Kontamination der Lebensmittel toleriert werden kann.

Daher fordern die Imker diejenigen, die versuchen, die Anwendung von transgenen Pflanzen zu regulieren, folgende Fakten im Lichte der Kernprinzipien des EU-Gentechnikrechts zu berücksichtigen:

Freedom of Choice

- Die Bienenzucht muss den Anforderungen der Verbraucher in jedem Markt gerecht werden.
 Dies gilt insbesondere für die EU, wo die Kunden klar Gentechnik in ihrer Nahrung ablehnen und strenge Regelungen ein Spiegelbild dieser öffentlichen Druck sind.
- Regierungen und Behörden haben die Pflicht durch geeignete Maßnahmen, die Bemühungen der Imker zu unterstützen, Produkte zu erzeugen, die den Anforderungen der Verbraucher in jedem Markt entsprechen.
- Der Europäische Gerichtshof bekräftigt zurecht die Tatsache, dass unsere Kunden die gleichen Rechte beim Kauf von Honig haben, die beim Einkauf für jedes andere Nahrungsmittel gelten. Diese Grundlage für diese "Wahlfreiheit" ist die korrekte Kennzeichnung.
- Die Definition der 0,9% GVO-Kennzeichnungsschwelle basiert nicht auf Volumen oder Gewicht, sondern der Anzahl der analysierten Gene. Da der Nektaranteil des Honigs keine Gene enthält, beziehen sich GVO-Analysen immer nor auf den Pollen.
- Es gibt keine besonderen Regeln für die Gentechnikanalytik von Honig. Daher gelten die Standardregeln für alle Lebensmittel. Diese Regeln sehen die Berechnung der Schwellenwerte für die einzelnen Pflanzenarten in der Probe vor.
- Die Imkerschaft unterstützt die Bemühungen eigene Standards die Honiganalytik zu definieren, die besser den einzigartigen Eigenschaften von Honig gerecht werden. Es ist wichtig, dass solche Standards sowohl praktikabel als auch glaubwürdig für den Verbraucher sind
- Der Versuch, das Problem durch das Verwässern von Standards wegzudefinieren führt nur dazu, dass die Marktteilnehmer ihre eigenen Standards festlegen. Dies führt zu Verwirrung und Fragmentierung. Der Vorschlag, die Berechnung für die 0,9%, unabhängig von den unterschiedlichen Pflanzenspezies auf die gesamte Pollen-DNA zu beziehen, verdient Beachtung.
- Je nach Pflanzenart kann der Pollen ein Indiz für den Ursprung des Nektars sein. Diese Tatsache muss berücksichtigt werden, wenn die angemessene Kennzeichnung von Honig

diskutiert wird.

- Pollen ist ein integraler Bestandteil von Honig. Honig ist ein Produkt, dem nichts weggenommen oder hinzugefügt werden darf. Deshalb kann es keine "Zutat" in Honig, geben, wenn es um das allgemeine Lebensmittelrecht geht. Im Rahmen der GVO-Verordnung und der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs hat der Begriff "Zutat" eine ganz bestimmten und begrenzte Bedeutung. In seiner Entscheidung stellte das Gericht fest, dass es in diesem sehr begrenzten Rahmen Pollen wie eine Zutat von Honig behandelt, um eine große Lücke der gentechnikrechtlichen Behandlung von Honig zu vermeiden. Daher ist es falsch anzunehmen, dass die Entscheidung des Gerichts einen Einfluss auf die Regulierung von Honig außerhalb des gentechnikrechtlichen Kontexts hat.
- Die Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Pollen als Zutat würde nur dann entstehen, wenn tatsächlich gentechnisch veränderter Pollen in einer Probe festgestellt wurde. Ist der Honig gentechnikfrei, ändert sich nichts an der Kennzeichnung.

Null-Toleranz

- Dem europäischen Verbraucher wurde Null-Toleranz versprochen, wenn es um Genkonstrukte geht, die nicht von den EU-Behörden untersucht und als sicher für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Bienenzucht ein offenes System ist, bei der die Bienen ein Gebiet von mindestens 30 Quadratkilometern beweiden.
- Die Bienenzucht hat die höchste Wahrscheinlichkeit einer Kontamination durch kommerziellen Anbau von Industriepflanzen und Forschungsfreisetzungen.
- Um die Integrität unserer Produkte zu schützen, muss das Null-Toleranz-Prinzip konsequent angewendet werden.
- Der richtige Weg, um die Auswirkungen der Null-Toleranz-Prinzip begrenzen ist es, für alle GVOs ein vollständige Nahrungsmittel-Zulassung zu verlangen, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass es keine Möglichkeit, der Kontamination von Bienenprodukten gibt. Diese Zulassung kann nur basierend auf glaubwürdige Tests erteilt werden.

Koexistenz

- Um Verbrauchern echte Wahlfreiheit zu geben, Imker müssen in der Lage sein GVO-freien Honig zu produzieren.
- Die Regierungen, die sich dafür entscheiden, den Anbau von GVO in ihrem Land erlauben,
- haben damit die Verpflichtung, diese Produktionsweise streng zu überwachen und durch geeignete
- Schritte die Auswirkungen auf die Bienenzucht zu minimieren.
- Ein sorgfältig überwachtes öffentliches Register aller GVO-Felder einschließlich aller Versuchsflächen ist ein wesentliches Element eines wirksamen Regulierungssystems.
- Staaten, die es unterlassen, genaue Informationen darüber zu liefern, wo die Gefahr von
- Kontamination besteht, verursachen prohibitiv hohe Analysekosten für die GVO-freie Produktion.
- Jeder EU-Mitgliedsstaat muss nun Koexistenzmaßnahmen zum Schutz der Imkerei ergreifen.
- Koexistenzmaßnahmen zwischen Landwirten beim Anbau der gleichen Kultur werden üblicherweise mit folgender Formel berechnet: empirisch beobachteten Distanz * Sicherheitsfaktor für konventionellen Anabu + Sicherheitsfaktor für biologischen Landbau.
- Die beobachtete maximale Sammeldistanz für Bienen liegt bei mehr als 10 Kilometern. Honigbienen sind ein beliebtes Forschungsgebiet von Biologen. Die verfügbare Datenbasis ist entspreched gut. Deshalb kann bei der Ermittlung der richtigen Abstandsregel ein

- niedrigerer Sicherheitsfaktor als der sonst bei der Koexistenz gleicher Kulturen übliche Faktor 2 verwendet werden.
- Die meisten Experten, die sich mit diesem Thema ausgesehen haben zu dem Schluss gekommen, dass 10 Kilometer ausreichen würden, um Kontaminationen zu vermeiden.
- In der Debatte über die Fragen, "Was ist der richtige Abstand?", "Was ein Bienenstand?" und "Wie soll die Wanderimkerei behandelt werden?", wird ein Faktor ist häufig übersehen. Dies ist nicht nur eine Debatte über die Rechte von Imkern und ihre Kunden, sondern auch das Recht der Landwirte Bestäubungservice für ihre Kulturen in Anspruch zu nehmen.
- Wenn ein Bauer eine Kultur anbaut, die auf Bestäubung angewiesen ist, sind seine Rechte berührt, wenn ein Landwirt in der Nachbarschaft beschließt GVOs zu nutzen. Koexistenz-Regeln in den Mitgliedstaaten müssen diese Landwirte schützen.

Weitere Informationen:

Walter Haefeker Vorstandsmitglied Tel:. +49 151 58 56 54 44

walter.haefeker@berufsimker.de